

## **Richtlinien zur zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelnen Klassenzügen im Sinne einer partiellen Immersion**

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am  
9. November 2001

**Geltungsbereich:** Diese Richtlinien gelten für zweisprachig geführte Schulen oder Klassenzüge, bei denen bezüglich Stundentafel oder Unterrichtssprache von den Vorschriften des Lehrplans abgewichen wird.

**Definition:** Der Kanton Graubünden kennt deutschsprachige, italienischsprachige und romanischsprachige Schulen. Alle Bündner Volksschulen sind grundsätzlich einem dieser drei „Grundtypen“ zugeordnet.

Die herkömmliche so genannte „romanischsprachige Schule“ wird seit jeher im Sinne einer „totalen Immersion“ zweisprachig geführt. Auf eine vorwiegend romanischsprachig geführte Primarschule (mit wenig Deutsch) folgt eine vorwiegend deutschsprachige Volksschul-Oberstufe (mit wenig Romanisch).

Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Italienisch oder Romanisch ist es möglich, aufgrund eines von der Regierung genehmigten Konzeptes an den Stundentafeln der drei „Grundtypen“ Änderungen vorzunehmen. Bei diesen Änderungen steht ein neues Mischverhältnis der zwei Unterrichtssprachen (Kantonssprachen) im Sinne einer „partiellen Immersion“ während der ganzen obligatorischen Schulzeit im Mittelpunkt.

**Ziele:**

- Primäres Ziel der zweisprachigen Führung von Schulen oder einzelner Klassenzüge (im Sinne der partiellen Immersion) ist die Förderung der Kantonssprachen Italienisch und Romanisch.
- Zusätzlich wird eine erhöhte Kompetenz im Gebrauch der Zweitsprache angestrebt.

- Grundsätze:**
- Deutschsprachige Schulen haben die Möglichkeit, eine partielle Immersion für die ganze Schulen oder für einzelne Klassenzüge einzuführen.
  - Romanischsprachige und italienischsprachige Schulen sollen nach Möglichkeit als ganze Schule im Sinne einer partiellen Immersion geführt werden.
  - Der Unterricht soll während der gesamten obligatorischen Schulzeit zweisprachig geführt werden.
  - Das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau der Beherrschung der Hauptunterrichtssprache ist zu erhalten oder zu erhöhen.
  - Die Aufteilung des gesamten Unterrichts auf die beiden Sprachen hat bezüglich zeitlicher Dotation und Auswahl der Fächer sowohl den genannten Zielsetzungen als auch der sprachlichen und gesellschaftlichen Situation im Einzugsgebiet der Schule zu entsprechen.
- Qualifikation:** Lehrpersonen, die an einer zweisprachig geführten Schule oder Klasse (im Sinne partieller Immersion) Unterricht erteilen, haben sich in der entsprechenden Sprache über eine ausreichende Qualifikation (Niveau Muttersprache) auszuweisen und sind verpflichtet, sich in diesem Bereich laufend weiterzubilden.
- Bewilligung:** Das vom Schulträger vorgesehene Konzept ist in der Regel ein Jahr vor Beginn seiner Realisierung dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung einzureichen. Über die Bewilligung entscheidet die Regierung.
- Konzept:** Das Konzept gibt Auskunft über
- Organisation des Unterrichts (allfällige Modifikationen der Stundentafel und Ähnliches)
  - Situierung und Umfang des Zweitsprachunterrichts (Zeitanteile, Fächer des Immersionsunterrichts)
  - Qualifikation und Weiterbildungsplan der Lehrkräfte, die den Immersionsunterricht erteilen
  - Schulinterne Organisation in Bezug auf Lehrerwechsel
  - Art der Fachbegleitung und der geplanten Evaluation
  - Falls nicht die ganze Schule (im Sinne partieller Immersion) zweisprachig geführt wird, sind die vorgesehenen Klassen zu beschreiben (Stufen, Anzahl Klassen pro Jahrgang).

**Mehrkosten:**

- Mehraufwendungen, welche aus der zweisprachigen Führung von Schulen oder Klassenzügen (im Sinne einer partiellen Immersion) entstehen, werden vom Kanton nicht subventioniert.
- Die Kosten der fachlichen Begleitung können vom Erziehungsdepartement auf Gesuch hin im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Voranschlags als Weiterbildungskosten anerkannt und mitgetragen werden.